

Cannabisabgabe in Apotheken

Position des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse

3.11.2022 (ersetzt Stellungnahme von pharmaSuisse vom 13.05.2016)

pharmaSuisse begr sst die erleichterte Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Behandlung von schwerkranken Patientinnen und Patienten. Diese sollen eine ad quate Behandlung mit einem galenisch optimierten Medikament erhalten, ohne vor administrativen H rden zu stehen oder in die Illegalit  gedr ngt zu werden.

Ausgangslage

Cannabis wird seit der Antike als Heil- und Rauschmittel genutzt. Seine vielf tigen Anwendungsformen, Inhaltsstoffe und Wirkungen sind breit untersucht. Cannabis wird einerseits zum Genuss, andererseits zur Heilung spezifischer Erkrankungen in unterschiedlichen galenischen Formen verwendet. Cannabis enth lt rund 400 chemische Verbindungen. Das psychoaktive, d.h. berauschende Tetrahydrocannabinol (THC) ist der wichtigste Wirkstoff der Hanfpflanze. Durch das Bet bungsmittelgesetz kontrolliert ist entsprechend nur das THC. Andere Wirkstoffe (Cannabinoide) wie das Cannabidiol (CBD) unterstehen nicht dem Bet bungsmittelgesetz, weil sie keine vergleichbare psychoaktive Wirkung haben¹. In der Schweiz ist Genusscannabis, als Teil der seit 2008 gesetzlich verankerten Vier-S ulen-Drogenpolitik, verboten. Seit dem 15. Mai 2021 ist eine Neuerung im Bet bungsmittelgesetz in Kraft, durch welche Pilotprojekte zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken f r eine befristete Dauer m glich sind.

Der Einsatz von Cannabis bei anerkannten medizinischen Indikationen war lange Zeit ebenfalls verboten bzw. an eine Ausnahmegewilligung gebunden. Dies hat sowohl die verschreibenden  rztinnen und  rzte sowie die herstellenden bzw. abgebenden Apothekerinnen und Apotheker als auch die darauf angewiesenen Patientinnen und Patienten vor vielf tigi gesetzliche, juristische und moralische H rden gestellt und sie teilweise in die Illegalit  gedr ngt. Am 1. August 2022 wurde nun das Verbot von Medizinalcannabis aufgehoben und die Verschreibung vereinfacht.

Stellungnahme und Begr ndung

pharmaSuisse begr sst die Entwicklung, Cannabis trotz oder gerade wegen seines Gehalts an der im Bet bungsmittelgesetz kontrollierten Substanz THC zur Heilung oder Linderung von schweren Erkrankungen zu legalisieren. Auch bei allenfalls zuk nftigen wissenschaftlich anerkannten Wirkungen soll Cannabis partiell von Verboten oder Kontrollen ausgeschlossen werden. F r viele Patientinnen und Patienten ist Cannabis das einzige Mittel, um ihre Beschwerden zu lindern. Der Zugang soll f r sie ausserhalb der Illegalit  und mit minimalem administrativem Aufwand m glich sein. Da eine Heilpflanze immer  ber vielf tigi Inhaltsstoffe verf gt, ist es wichtig, diese zu kennen, zu kontrollieren und sie je nach Bed rfnis durch verschiedene galenische Formen zur Verf gung zu stellen. Daf r ist die Apothekerschaft ausgebildet und kann in Zusammenarbeit mit der verschreibenden  rztin oder dem verschreibenden Arzt eine f r die Patientin oder den Patienten optimierte Behandlung sicherstellen.

Forderungen

pharmaSuisse fordert eine auf die Bed rfnisse der Patientinnen und Patienten ausgerichtete medikament se Behandlung mit Cannabis, die durch einen einfachen und unb rokratischen Zugang erreicht wird. Dies, ohne die therapeutischen Herausforderungen, die Cannabis mit sich bringt, aus den Augen zu verlieren. Die Apothekerschaft soll dabei als Medikamentenspezialistin eine zentrale Rolle spielen.

¹Quelle: Bundesamt f r Gesundheit BAG: Sucht & Gesundheit; Cannabis. URL: www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/cannabis.html [29.09.2022]

Cannabis zu Genusszwecken

pharmaSuisse steht wissenschaftlich begleiteten Pilotstudien zur Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken in Apotheken im Grundsatz offen gegenüber. pharmaSuisse begrüsst es, dass die Apothekerschaft ihre Rolle als Fachpersonen in der Begleitung und Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten und Suchtkranken bei den geplanten sozioökonomischen Studien wahrnehmen kann. Eine definitive Beurteilung der Möglichkeiten und des Beitrags zur Prävention von Suchterkrankungen bei Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken in der Offizinapotheke wird pharmaSuisse bei Vorliegen der Studienresultate vornehmen.

Kontakt: publicaffairs@pharmasuisse.org